

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL), der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL), der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL), der Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R), der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z), der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL), der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma (QBAA-RL), der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL) und der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL): COVID-19: Ausnahmen zu QS-Anforderungen

Vom 3. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beschlossen,

die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), zuletzt geändert am 20. November 2020 (BAnz AT TT.MM.JJJ *[noch nicht veröffentlicht]*),

die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL) in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684), zuletzt geändert am 20. November 2020 (BAnz AT 16.12.2020 B2),

die Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes nach § 275a SGB V (MD-Qualitätskontroll-Richtlinie, MD-QK-RL) in der Fassung vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 12.12.2018 V B2), zuletzt geändert am 18. Juni 2020 (BAnz AT 16.12.2020 B1),

die Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und - psychotherapeuten im Krankenhaus (Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus/FKH-R) in der Fassung vom 18. Oktober 2012 (BAnz AT 07.11.2012 B1), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B2),

die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen nach § 135b Absatz 2 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung, QP-RL-Z) in der Fassung vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 13.03.2018 B1), zuletzt geändert am 14. Mai 2020 (BAnz AT 09.06.2020 B5),

die Richtlinie zur Qualitätssicherung bei der Durchführung von minimalinvasiven Herzklappeninterventionen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen, MHI-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 24.07.2015 B6), zuletzt geändert am 20. November 2020 (BAnz AT 16.12.2020 B2),

die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma, QBAA-RL) in der Fassung vom 13. März 2008 (BAnz S. 1706), zuletzt geändert am 20. November 2020 (BAnz AT 16.12.2020 B2),

die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zur Kinderherzchirurgie, KiHe-RL) in der Fassung vom 18. Februar 2010 (BAnz Nr. 89a), zuletzt geändert am 20. November 2020 (BAnz AT 16.12.2020 B2) und

die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 24.07.2015 B6), zuletzt geändert am 20. November 2020 (BAnz AT 16.12.2020 B2)

wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung wird wie folgt geändert:

Teil 1 § 27 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2020 und 2021“ ersetzt.

2. Der bisherige Wortlaut wird als Satz 1 wie folgt gefasst:

„Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Datenlieferungen zum 28. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für die Erfassungsjahre 2020 und 2021 ausgesetzt.“

3. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung zur Datenübermittlung für jeweils das gesamte Erfassungsjahr 2020 und 2021 bis spätestens zum Ablauf der Korrekturfrist zum 15. März des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres bleibt unberührt.“

II. Die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Wort „quarantänebedingten“ die Wörter „, in unabdingbaren Sonderfällen höchster Patientenauslastung eines Krankenhauses, die durch anderweitigen Personaleinsatz nicht anders abgefangen werden können, auch nothilfebedingten“ eingefügt.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Vorgaben zur Dokumentation in Anlage 2 Nummer I.2.2. Absatz 9 sowie Nummer II.2.2 Absatz 9 finden bis zum 31. März 2021 keine Anwendung.“

III. Die MD-Qualitätskontroll-Richtlinie wird wie folgt geändert:

Dem § 17 Teil A wird angefügt:

„In dem Zeitraum 1. Dezember 2020 bis 31. März 2021 werden in den Krankenhäusern keine Qualitätskontrollen des medizinischen Dienstes gemäß dieser Richtlinie durchgeführt.“

IV. Die Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R) werden wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „neun Monate“ wird durch die Wörter „zwölf Monate“ ersetzt.

V. Die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für das Kalenderjahr 2020 berichten die KZVen abweichend von Absatz 1 bis zum 31. Juli 2021. Im Kalenderjahr 2021 stellt die KZBV den Bericht abweichend von Absatz 2 bis zum 30. September 2021 zur Verfügung.“

VI. Die Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 18 werden nach dem Wort „quarantänebedingten“ die Wörter „, in unabdingbaren Sonderfällen höchster Patientenauslastung eines Krankenhauses, die durch anderweitigen Personaleinsatz nicht anders abgefangen werden können, auch nothilfebedingten“ eingefügt.

VII. Die Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 5 werden nach dem Wort „quarantänebedingten“ die Wörter „, in unabdingbaren Sonderfällen höchster Patientenauslastung eines Krankenhauses, die durch anderweitigen Personaleinsatz nicht anders abgefangen werden können, auch nothilfebedingten“ eingefügt.

VIII. Die Richtlinie zur Kinderherzchirurgie wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 13 werden nach dem Wort „quarantänebedingten“ die Wörter „, in unabdingbaren Sonderfällen höchster Patientenauslastung eines Krankenhauses, die durch anderweitigen Personaleinsatz nicht anders abgefangen werden können, auch nothilfebedingten“ eingefügt.

IX. Die Richtlinie zur Kinderonkologie wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 7 werden nach dem Wort „quarantänebedingten“ die Wörter „, in unabdingbaren Sonderfällen höchster Patientenauslastung eines Krankenhauses, die

durch anderweitigen Personaleinsatz nicht anders abgefangen werden können, auch nothilfebedingten“ eingefügt.

X. Die Änderungen der Richtlinien und Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken